



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Satzung der VRR AöR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	R/VIII/2013/0487	13.11.2013	4

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	11.12.2013	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	11.12.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVN, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt der Änderung der Satzung der VRR AöR gemäß Anlage 1 zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Infolge der gemeinsamen Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen durch mehrere SPNV-Aufgabenträger bzw. Zweckverbände im Rahmen des NRW-RRX-Modells werden die beteiligten Zweckverbände Bruchteilseigentum an den SPNV-Fahrzeugen erwerben. Dadurch bildet sich kraft Gesetzes eine Gemeinschaft von Bruchteilseigentümern, eine sog. Bruchteilsgemeinschaft. Die beteiligten Zweckverbände, auf der Seite des VRR der Zweckverband VRR, haben sich darauf verständigt, dass die VRR AöR die Geschäftsführung für diese Bruchteilsgemeinschaft übernehmen soll.

Vor diesem Hintergrund ist eine Präzisierung der Satzung der VRR AöR erforderlich, um eine ausdrückliche satzungsrechtliche Legitimation des Vorstands zur Übernahme dieser Aufgabe zu verankern.

2. Die aktuelle Satzung sieht vor, dass sowohl zu Sitzungen des Verwaltungsrates als auch zu Sitzungen der Ausschüsse für Tarif/Marketing und Verkehr/Planung „Ständige Gäste“ einzuladen sind. Die ständigen Gäste werden vom Personalrat der VRR AöR, von den für den ÖPNV zuständigen Gewerkschaften und von den Fahrgastverbänden entsandt.

Die novellierte Satzung sieht nunmehr vor, dass die „Ständigen Gäste“ für die Teilnahme an Sitzungen zukünftig auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des üblichen Sitzungsgeldes erhalten können.

Anlage 1: Synopse der Satzung der VRR AöR